

# Merkblatt Kindesvermögen

## Kindesvermögen, Verfügungsrecht und Verwaltung

Der Eröffner nimmt zur Kenntnis, dass

- > es sich beim jeweiligen Gegenwert des Jugendsparkontos um Kindesvermögen handelt (Art. 318 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB])
- > es grundsätzlich Sache der gesetzlichen Vertreter des Kontoinhabers ist, die Vorschriften gemäss Art. 318 ff. ZGB einzuhalten
- > Bezüge und Zahlungen etc. zulasten des Jugendsparkontos unter Vorbehalt von Art. 319 und 320 ZGB grundsätzlich nicht möglich sind
- > sich die Bank das Recht vorbehält, Barbezüge, Zahlungen und dergleichen zulasten des Jugendsparkontos zu verweigern und die gesetzlichen Vertreter an die zuständige Kinderschutzhilfe zu verweisen, sofern sie sich auf die Bestimmungen gemäss Art. 319 und 320 ZGB berufen sollten
- > dem Eröffner aber die Möglichkeit offen steht, Überträge innerhalb verschiedener, auf den Kontoinhaber lautende Jugendsparkonti (ohne Geschenksparkonto) zu tätigen
- > eine Saldierung ausschliesslich durch Überweisung auf ein Konto lautend auf den Kontoinhaber zulässig ist
- > die Bank davon ausgeht, dass jeder Elternteil gegenüber der Bank allein im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen handeln kann. Sie kann somit von jedem Elternteil einzeln Instruktionen entgegennehmen und an jeden Elternteil Auskunft erteilen. Vorbehalten bleiben anders lautende Instruktionen bzw. ein Widerruf, welche(r) der Bank schriftlich mitzuteilen sind. Die Bank behält sich vor, zusätzliche Dokumente einzufordern, welche das Vorhandensein oder das Nichtbestehen von Vertretungsrechten belegen.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Kundenberater jederzeit gerne zur Verfügung.

Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten.